

newsletter Behindertenpolitik

– Nachfolgeprojekt der Zeitschrift für Behindertenpolitik "die randschau" –

Nr. 9 – September 2002

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Urteile, in denen Ärzte zu Unterhaltszahlungen verurteilt wurden, weil ein Kind behindert zur Welt kam, gab es leider in Deutschland schon mehrere – teilweise wurden sie auch im newsletter Behindertenpolitik kommentiert. Rechtsgrundlage dieser Urteile war die embryopathische Indikation, die bis 1995 galt und eine Abtreibung ermöglichte, wenn der Embryo „geschädigt“ war.

Im Juni diesen Jahres hat der Bundesgerichtshof erneut ein sogenanntes „Kind als Schaden“-Urteil gefällt, was aber der erste höchstrichterliche Spruch ist, welcher auf der seit 1995 gültigen Gesetzeslage basiert, nach der eine Abtreibung nur noch dann möglich ist, wenn es durch die Geburt eines behinderten Kindes zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Frau kommen würde. – Auf Seite 5 und 6 legt Eva-Maria Glöfke-Schulz dar, dass diese Gefahr im aktuellen Fall nicht bestanden hat und dass die verurteilte Ärztin somit gar keine Handhabe gehabt hätte, eine legale Abtreibung vorzunehmen und damit ihrer Verurteilung zu entgehen.

Auch in diesem Heft finden Sie wieder einen Beitrag zu Disability Studies: Rebecca Maskos war auf der 15. Konferenz der *Society for Disability Studies* in Oakland bei San Francisco, Kalifornien, und ist meiner Bitte nachgekommen, ihre Eindrücke in einem Artikel zusammenzufassen.

(Die im letzten Heft angekündigte Information zur Sommeruni 2003 zu diesem Thema möchte ich verschieben, bis die Planungen konkreter geworden sind.)

In seiner Aktikelreihe „Vor 60 Jahren“ geht Volker van der Loch dieses Mal auf das Mordprogramm „Vernichtung durch Arbeit“ ein: Es reichte den Nazis anscheinend nicht, Insassen von Heil- und Pflegeanstalten „einfach“ zu ermorden, vorher sollte noch die bei vielen vorhandene Arbeitskraft ausgebeutet werden, d. h. die Betroffenen sollten sich (selbst) zu Tode arbeiten ...

Die Besprechung von drei interessanten Gerichtsurteilen durch Christian Winter und einige Kurzmeldungen runden diese Ausgabe ab.

Meine Ausführungen in der letzte Ausgabe des newsletters Behindertenpolitik zu dem gehörlosen lesbischen Paar, das sich ein gehörloses Kind wünschte und sich dafür einen „geeigneten“ Samenspender suchte, stießen auf Kritik – vielleicht bei mehreren, aber einem Leser war dies so wichtig, dass er mir einen längeren Brief schrieb, und mir nachvollziehbar deutlich machte, dass ich einen falschen Ansatzpunkt für meine Kritik gewählt hatte: Es habe sich natürlich doch um Selektion, wenn auch nicht um Eugenik gehandelt. Aber wenn die Wochenzeitung DIE ZEIT diesen Fall als eine „missbräuchliche genetische Selektion“ brandmarkt, wird damit implizit unterstellt, es gäbe auch eine erwünschte genetische Selektion – und die gibt es nach meiner Meinung natürlich nicht!

Viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe!

Martin Seidler

Kampagne für eine faire Assistenz

Leider ist im kürzlich in Kraft getretenen Bundesgleichstellungsgesetz für Menschen mit einer Behinderung der Anspruch auf persönliche Assistenz (= Hilfe bei der Verrichtung von Tätigkeiten des täglichen Lebens) nicht festgeschrieben. Das Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen (ForseA e.V.) hat jetzt eine Kampagne ins Leben gerufen, um eine entsprechende bundesweite gesetzliche Regelung in der nächsten Legislaturperiode zu erreichen. Die Forderungen der von über 40 Behindertenorganisationen getragenen Initiative sind:

- Individuelle bedarfsgerechte Leistungen unabhängig von der Art und Ursache der Behinderung und des Alters
- Umfassendes Wahlrecht bei der Inanspruchnahme von Leistungen als Kostenerstattung im Arbeitgebermodell, als Sachleistung und/oder Persönliches Budget
- Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung bei den Leistungen der Eingliederungshilfe, Blindenhilfe und Hilfe zur Pflege
- Recht auf gleichgeschlechtliche Assistenz
- Weitergewährung der Leistungen auch bei Unterbrechungen durch stationäre medizinische Versorgung, so-

→

wie bei medizinischen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen

- **Kostenerstattung für Assistenzleistungen und Persönliche Budgets**, die eine tarifliche Entlohnung der Assistenzkräfte ermöglichen

Nähere Informationen bei Forsea e. V. c/o Elke Bartz, Nelkenweg 5, 74673 Muldingen-Hollenbach, Tel.: 07938/515, Fax: 07938/8538, E-Mail: info@forsea.de, Internet: www.forsea.de

(Dort kann mensch sich auch über die nächsten Veranstaltungen im Rahmen der Kampagne informieren.)

„Stolpersteine“ erinnern an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Wie in der newsletter-Ausgabe Nr. 4 vom September 2001 zu lesen war, hat der Kölner Künstler Gunter Demnig im Jahre 1996 in der Kreuzberger Oranienstraße vor zahlreichen Häusern kleine „Stolpersteine“ verankert: Diese tragen die Namen aus diesen Häusern verschleppter, deportierter und ermordeter, in nur zwei Fällen die Namen entkommener (Frida und Dr. Georg Cohn in der Oranienstraße 34) jüdischer Bürgerinnen und Bürger. Als Spuren sind diese mit Text versehenen Messingtafeln eher unaufdringlich in das Pflaster der Gehwege eingepasst: Es geht um den Moment, den zufälligen Blick, ein Stolpern und irritiertes Innehalten, wenn plötzlich Brüche und auch Abgründe im ganz Nahen, im vertrauten Alltag erfahrbar werden.

Am 2. Juli diesen Jahres wurden in Friedrichshain weitere „Stolpersteine“ verlegt: für jüdische Opfer, für Opfer der Homosexuellenverfolgung, für Opfer aus den Reihen des politischen Widerstands und für Opfer der „Euthanasie“-Verbrechen. [vgl. auch Kasten auf S. 4]

(Rainer Sanner)



MitarbeiterInnen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) fordern die Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen

In Deutschland arbeiten ungefähr 200.000 Menschen mit Lernschwierigkeiten in über 1000 Werkstätten für behinderte Menschen. Obwohl sie zum Teil eine Arbeitsleistung erbringen, die derjenigen von nichtbehinderten Menschen entspricht, beträgt die Entlohnung im Bundesdurchschnitt 125 Euro, so dass die Betroffenen auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen sind.

In einer Presseerklärung vom 29. Juli 2002 macht *People First – Die starken Engel e. V.* aus Hamburg darauf aufmerksam, dass die Beschäftigten in einer WfbM zwar juristisch als ArbeitnehmerInnen gelten, ihnen aber Mitbestimmungsrechte verwehrt werden, wie sie den Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugestanden werden. – WerkstattmitarbeiterInnen haben bislang lediglich „Mitwirkungsrechte“.

Darüber hinaus fordert *People First – Die starken Engel e. V.* eine vermehrte Beschäftigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine verbesserte Entlohnung die Beschäftigten in einer WfbM, bessere Lebensbedingungen in den Wohnheimen, eine rechtliche Besserstellung im Pflegeversicherungsgesetz, barrierefreie Freizeitangebote, das Recht auf Partnerschaft und Elternschaft und eine verbesserte Politik gegen die Gewalt an Frauen und Männern mit einer Behinderung.

Kontakt: Olaf Stahr, *People First – Die starken Engel* c/o Hamburger Arbeitsassistenten, Schulterblatt 36, 20357 Hamburg, Tel. 040/43208921, Fax: 040/43133922

Wörterbuch für leichte Sprache

Anlässlich des Besuches der Verbraucherschutzministerin Renate Künast in Kassel übergab Werner Freudenstein vom Netzwerk *People First Deutschland e.V.* der Ministerin ein vom Netzwerk erstelltes Wörterbuch in leichter Sprache und forderte die Ministerin auf, dafür zu sorgen, dass zukünftig Informationen für VerbraucherInnen in leichter Sprache geschrieben werden. Er machte darauf aufmerksam, dass z. B. viele Gebrauchsanleitungen für technische Geräte oder Medikamente schon für Nichtbehinderte schwer verständlich sind und Menschen mit Lernschwierigkeiten ebenso benachteiligen und ausgrenzen wie z. B. RollstuhlbenutzerInnen durch Treppen eingeschränkt werden.

Das erwähnte Wörterbuch, das dabei helfen soll, Informationstexte in einer allgemein verständlichen Sprache abzufassen, ist für 14,00 Euro plus Versandkosten zu beziehen bei bifos e. V., Kölnische Strasse 99, 34119 Kassel, Tel. 0561/7288541, Fax: 0561/72885-44, E-Mail: service@bifos.de

„Von Behinderten lernen“

Der Verein Behinderte helfen Nichtbehinderten hat es sich zur Aufgabe gemacht dazu beizutragen, dass Nichtbehinderte Berührungängste gegenüber Menschen mit Behinderungen abbauen, dass sich das Bewusstsein gegenüber Behinderten positiv verändert und die Handlungskompetenz bzw. die Verständnisbereitschaft von Nichtbehinderten in Bezug auf Menschen mit Behinderungen gestärkt wird. Um dies zu erreichen organisiert die Initiative seit einigen Jahren Schulbesuche von behinderten Referentinnen und Referenten in Baden-Württemberg.

Die bisherigen Erfahrungen wurden wissenschaftlich ausgewertet und sollen auf einer Tagung vorgestellt werden, die am 8. und 9. November 2002 in der Evangeli-

schen Akademie Bad Boll stattfinden wird. Dort soll unter anderem diskutiert werden, wie solche Lern- und Erfahrungsräume gegen Vorurteile zukünftig im Schulunterricht ihren festen Platz einnehmen können bzw. wie dieses selbstständige und interessante Arbeitsfeld für behinderte Referenten und Referentinnen als mögliche Professionalisierung etabliert werden kann.

Eingeladen sind Menschen mit und ohne Behinderung, Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen, Bildungseinrichtungen, Schulverwaltungen, Kultus- und Sozialministerien ebenso wie der Pädagogik oder der Wissenschaft. Nähere Informationen und Anmeldung (bis 18.10.2002) bei der Ev. Akademie Bad Boll, Susanne Buchwald, Tel.: 07164/79-211 (vormittags), Fax: 07164/79-1209, E-Mail: susanne.buchwald@ev-akademie-boll.de.

„Vernetzt arbeiten in der Praxis: Partner verbinden in der Rehabilitation“

Von 11.-15. November 2002 findet in Aachen die 8. Europäische Regionalkonferenz von Rehabilitation International statt. Sie soll nach Angaben der Veranstalter die Chance bieten, Menschen aus anderen europäischen Ländern zu treffen, Ideen zu teilen und in einen Dialog einzutreten zwischen Menschen mit Behinderung, Politikern, Dienstleistern, Behörden auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene sowie weiteren Partnern.

Auf der Konferenz, im Rahmen derer auch eine Auftaktveranstaltung für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 stattfinden wird, sind Vorträge zu Themen geplant wie „Kostenfaktor oder Gewinn? Behinderte Menschen in Wirtschaft und Gesellschaft“, „Behindertenrechte sind Bürgerrechte – Erfahrungen und Perspektiven“, „Vernetzung von Ideen – Ideentransfer über Grenzen und Institutionen“ und „Das Jahr 2003: Visionen werden zur Realität!“. Neben den Plenarveranstaltungen sind Arbeitsgruppen zu elf verschiedenen Themen (Bildung für alle, Teilhabe: Bürgerrechte in der zivilen Gesellschaft, Soziale Sicherheit für Menschen mit Behinderungen: Systeme vor neuen Herausforderungen, Tragfähige Entwicklungen für besonders hilfeabhängige Gruppen von Menschen mit Behinderungen, Leben in der Gemeinde: Unterstützung behinderter Menschen vor Ort, u. a.) geplant, die sich zu fünf Arbeitsgruppensitzungen treffen werden.

Die Konferenzsprache ist Englisch. In allen Plenarveranstaltungen sowie einigen Arbeitsgruppen ist Simultanübersetzung in Englisch, Niederländisch, Deutsch und Französisch vorgesehen. Zusätzlich steht in diesen Veranstaltungsteilen die Übertragung in die Internationale Gebärdensprache für Gehörlose zur Verfügung. Leider ist die Konferenz mit 350 Euro ziemlich teuer und wird daher viele engagierte Betroffene ausschließen.

Nähere Informationen: COC-Congress Organization Compagnie, Kongressbüro ERC, Postfach 460440, 12214 Berlin, Fax: 030/7752085, Internet: <http://www.erc2002aachen.org/>

Servicestellen

Auf Grundlage des vor einem Jahr in Kraft getretenen Sozialgesetzbuchs IX sollen sogenannte Servicestellen als zentrale Anlaufstelle für behinderte Menschen fungieren, die u. a. in Sozialrechtsangelegenheiten beraten und Anträge entgegennehmen – bis zum Ende dieses Jahres werden es 544 in Deutschland sein. Eine Anschriftenliste ist im Internet zu finden unter der Adresse www.bma.bund.de/download/presse/ListederServicestellen.pdf

MobilitätsService online buchen

Seit kurzem kann der Mobilitätsservice der Deutschen Bahn AG auch online bestellt werden. Wer eine Ein-, Um- oder Aussteigehilfe benötigt (z. B. mit Hublift) kann diese bis einen Werktag vor der Abreise auf der Homepage der Deutschen Bahn AG (www.bahn.de) ordern, wenn er/sie den Menüpunkt „Service“ und auf dieser Seite den Item „Mobilitätseingeschränkte“ anklickt, und dort das Formular ausfüllt.

Wie zuverlässig dies ist, muss leider selbst getestet werden ...

(Quelle: mobil 04/2002)

Master-Studiengang „Beratung und Sozialrecht“ in Frankfurt

Die FH Frankfurt bietet ab dem kommenden Wintersemester eine Ausbildung zum „Counsellor“ an. Das Aufbaustudium „Beratung und Sozialrecht“ kann berufsbegleitend innerhalb von sechs Semestern absolviert werden. Zugangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Fach. Zielgruppe: Fachkräfte aus der Beratung, die Zusatzqualifikationen erwerben möchten.

Nähere Informationen: FH Frankfurt, Tel. 069/155-2656, E-Mail: nixdorf@fb4.fh-frankfurt.de
(Quelle: SZ, 27.5.2002, zit n. Jur&Ass 2/2002)

Behinderte müssen Eigenanteil bei Taxi-Fahrt zur Arbeit zahlen

Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil festgestellt, dass Menschen mit Behinderungen, die mit einem Taxi zur Arbeit gebracht werden, einen Eigenanteil zu den anfallenden Kosten leisten müssen. Der Eigenanteil diene der Gleichbehandlung mit Behinderten, die ihr eigenes Auto nutzen (Az. B 11 AL 60/01 R).

(Quelle: Jur&Ass 2/2002)

Vor 60 Jahren

„Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der beste“

Oktober 1942: Beginn des Mordprogramms „Vernichtung durch Arbeit“

Vom 3. bis 10. Oktober 1942 bereisten die „Euthanasie“-Ärzte Curd Runckel und Kurt Borm Heil- und Pflegeanstalten. Sie wollten die Patienten erfassen, die sich aufgrund von Unzurechnungsfähigkeit bei der Begehung von Straftaten in psychiatrischer Sicherungsverwahrung befanden. Hauptkriterium der Erfassung war die Arbeitsfähigkeit. Lag sie vor, sollte in den Patientenakten der Betroffenen zunächst „KZ“ vermerkt werden. Damit war die Möglichkeit gegeben, diese Menschen in Konzentrationslager der Polizei oder der SS zu überführen, um sie dort bis zum Tode auszubeuten.

Die Mitarbeit der „Euthanasie“-Ärzte bei der Umsetzung dieser Vernichtungsmaßnahme beschränkte sich auf ihre Kompetenz bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Das täuscht darüber hinweg, dass der Berliner „Euthanasie“-Zentrale die Befugnis für sicherungsverwahrte Sträflinge weitgehend entzogen und dem Polizei- und Justizapparat übertragen war. Daher gründete diese Vernichtungsaktion auf ein am 18. September 1942 getroffenes Übereinkommen zwischen dem Reichsjustizministerium und dem Reichsführer SS, Heinrich Himmler. Otto Thierack, seit August 1942 Reichsjustizminister, kennzeichnete die Vereinbarung folgendermaßen:

„Hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens steht Dr. Goebbels auf dem Standpunkt, daß Juden und Zigeuner schlechthin, Polen, die etwa 3-4 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hätten, Tschechen und Deutsche, die zum Tode, lebenslangem Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung verurteilt wurden, vernichtet werden sollen. Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der beste.“

Um welche Menschen es sich handelte, die dem nationalsozialistischen Vernichtungsapparat überantwortet wurden, macht ein Transport von 50 Männern deutlich, der Anfang 1943 aus der Hamburger Anstalt Langenhorn aufbrach. Deziert wurden die Krankenakten mit den zusätzlichen Kriterien versehen, die für die Durchführung der „Vernichtung durch Arbeit“ notwendig waren. Hier eine Auswahl:

- „1938 wegen verschiedener Einbruchsdiebstähle, begangen im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit vom Amtsgericht Hamburg in die Heil- und Pflegeanstalt nach Hamburg-Langenhorn eingewiesen.“
- „1937 vom Amtsgericht Hamburg wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht, begangen im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit, eingewiesen.“
- „1936 wegen versuchten Mordes in Haft genommen und anschließend wegen Unzurechnungsfähigkeit nach Langenhorn eingewiesen.“

Neben den offensichtlich schuldunfähigen Straftätern sollten auch diejenigen vernichtet werden, die sich unangepasst verhalten hatten. So entledigte sich der Leiter der Anstalt Eberswalde, Hebold, auf diese Weise zweier Kriegsdienstverweigerer, die er in einem Schreiben an den ärztlichen Leiter der „Euthanasie“-Zentrale Paul Nitsche wie folgt charakterisierte: „Sie leben hier einen feinen Tag, sind nicht geisteskrank im engeren Sinne und werden einst als die feinen Herren entlassen, (...) Diese im KL. [–Konzentrationslager, Anm. d. Red.] unterzubringen, würde eigentlich das Gebot der Stunde sein, damit sie auch etwas vom Kriege zu merken bekommen.“

Lakonisch antwortete Nitsche darauf: „Für solche Fälle können Sie mir einen Meldebogen übersenden, auf Grund dessen dann die Verlegung in ein KZ erfolgen kann. Ich bitte nur, den psychiatrischen Sachverhalt, wenn ich so sagen darf, genau darzulegen in dem betreffenden Meldebogen.“

Wie viele Obdachlose, Prostituierte, Gauner, Hausierer, Schwule/Lesben, Fahnenflüchtige oder andere Unangepasste auf diese Weise ermordet wurden, ist weitgehend unbekannt. Lediglich zwei Gerichtsverfahren beschäftigten sich in der Nachkriegszeit mit der Thematik Vernichtungsprogramme der Justiz. In einem Verfahren gegen Beamte des Reichsjustizministeriums wegen Überstellung Tausender „asozialer“ Vollzugshäftlinge an die Polizei zur Ermordung im Konzentrationslager sind etliche Prozessbände verschwunden. Viele Fakten, die zur Klärung der Sachverhalte beitragen könnten, sind wohl für immer verloren. In einer weiteren Verhandlung wurde der bereits erwähnte „Euthanasie“-Arzt Curd Runckel angeklagt. Das Verfahren wurde 1968 eingestellt. ■

Volker van der Locht, Essen

Aus für das „Haus des Eigensinns“

Namhafte Leute wie der Berliner Bischof Wolfgang Huber oder der Psychoanalytiker Horst Eberhard Richter hatten sich dafür eingesetzt, dass in der Berliner Tiergartenstraße 4, der einstigen Koordinierungszentrale der „Euthanasie“ an behinderten Menschen, zum Gedenken an die mehr als 275.000 im Rahmen der sog. „Aktion T4“ Ermordeten ein Mahnmal und ein Museum „Haus des Eigensinns“ errichtet wird. Dort waren zwei Ausstellungsprojekte geplant: Zum einen sollte eine vom Bund der Euthanasie-Geschädigten und Zwangssterilisierten konzipierte Dokumentation die ideologischen Hintergründe der Morde erläutern, zum anderen sollten Kunstwerke von Psychiatric-„Insassen“ aus der sog. Prinzhorn-Sammlung ausgestellt werden.

Am 5. Juni 2002 war in der Frankfurter Rundschau zu lesen, dass dieses Vorhaben nun leider aufgegeben werden musste. Nach über fünfjährigen Verhandlungen mit den verschiedensten Parteien konnte selbst der jetzige SPD/PDS-Senat nicht von der Notwendigkeit des Projektes überzeugt werden.

DAS BEHINDERTE KIND – EIN SCHADENSFALL? Überlegungen zum Karlsruher Behindertenurteil

In einem Urteil vom Juni 2002 hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine Gynäkologin letztinstanzlich zur Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz (in Form von Unterhaltszahlungen) an die Eltern eines behinderten Kindes verurteilt, weil sie die Behinderung des Kindes nicht vorgeburtlich diagnostiziert hatte. Im Folgenden nimmt Eva-Maria Glofke-Schulz als Psychotherapeutin und behinderter Frau Stellung zu diesem ethisch mehr als heiklen Problem.

Dass ein ärztlicher Kunstfehler Anspruch auf Schadensersatz und gegebenenfalls Schmerzensgeld nach sich zieht, ist unstrittig. Problematisch ist allerdings die Durchsetzung einer Schadensersatzforderung durch alle Gerichtsinstanzen, wenn daraus weiterer Schaden entsteht – in diesem Falle für das behinderte Kind, das nicht selbst der Kläger ist. Möglicherweise hat die Gynäkologin ihre ärztliche Sorgfaltspflicht verletzt. Sie hat allerdings weder selbst eine Schädigung hervorgerufen noch die Heilung einer bei rechtzeitiger Erkennung behandelbaren Erkrankung verhindert. Der Kunstfehler bestand lediglich darin, eine bereits eingetretene Schädigung des Embryos nicht erkannt bzw. verschwiegen zu haben. Damit verhinderte sie eine Spätabtreibung. Darf daraus das Recht abgeleitet werden, der Ärztin die Gesamtverantwortung für die Existenz eines zur ‚schadhaften Ware‘ degradierten Kindes zuzuschreiben? – Meines Erachtens suggeriert das Gericht mit seiner Argumentation, Eltern hätten ein Recht auf perfekten Nachwuchs.

In ähnlicher Weise schieben die Eltern die Verantwortung für die seelischen Reaktionen auf die Geburt ihres behinderten Kindes ab. Die Konfrontation mit einer schweren Behinderung ihres neugeborenen Kindes dürfte bei fast allen Eltern eine seelische Krise auslösen. Doch tragen die Eltern selbst die Verantwortung dafür, mit ihren Gefühlsreaktionen umgehen zu lernen. So wie niemand ein Recht auf perfekten Nachwuchs hat, hat auch kein Mensch ein Recht auf ein krisen- und sorgenfreies Leben ohne Anforderungen und Nöte – das wäre ebenso wie das Abschiebendürfen von Verantwortung der Anspruch einer infantilisierten „Spaßgesellschaft“. Vollends absurd wird m. E. die Argumentation des Gerichts da, wo behauptet wird, der ins Feld geführte Schaden für die Gesundheit der Mutter hätte anders als durch Abtreibung nicht abgewendet werden können: Zum einen ist die Depression (und zwar auch dann, wenn sie suizidale Krisen einschließt) eine psychotherapeutisch und notfalls auch medikamentös gut behandelbare Störung, entsprechende Veränderungsbereitschaft vorausgesetzt. Mir wäre neu, dass das Leben mit einem behinderten Kind Eltern unheilbar psychisch krank machen würde. Zum anderen muss erwartet werden, dass die Mutter, sollte sie zu depressiven Reaktionen auf schwierige Situationen disponiert sein, auf einen Schwangerschaftsabbruch ebenfalls psychisch krank geworden wäre – zahlreiche Statistiken ebenso wie Erfahrungen aus der alltäglichen psychotherapeutischen Praxis belegen die hohe Rate an depressiven Reaktionen und anderen schweren seelischen Irritationen

nach Abtreibungen. Aus psychologischer Sicht muss hinzugefügt werden, dass depressive Symptome häufiger als gemeinhin vermutet Ausdruck narzisstischer Kränkungen sind bzw. mit diesen verwechselt werden. So mag es das Selbstwelterleben eines hierfür anfälligen Menschen massiv erschüttern, wenn er erfährt, dass der erwartete Nachwuchs behindert sein wird. Dann wäre keineswegs zu erwarten, dass ein Schwangerschaftsabbruch das narzisstische Gleichgewicht wiederherstellen könnte. Die Frage: „Bin ich nicht fähig, ein gesundes Kind zur Welt zu bringen?“ erhielt trotz Abtreibung die gleiche Antwort.

Im Übrigen muss bemerkt werden, dass depressive Zustandsbilder nicht selten auch nach der Geburt gesunder Kinder auftreten (sog. Wochenbettdepressionen).

Den vorliegenden Informationen kann nicht entnommen werden, aus welchen psychodynamischen Wurzeln sich die depressive Reaktionsbereitschaft der Mutter speist; das Kind hierfür zur Projektionsfläche bzw. zum Sündenbock zu machen, erscheint mir irrational und ethisch fragwürdig – möglicherweise schlicht ein Versuch, die 1995 abgeschaffte embryopathische Indikation zu umgehen.

Welche seelische Entwicklung mag wohl ein zur Ware degradiertes Kind nehmen, dessen Mutter zwar behauptet, es zu lieben, sich jedoch Schmerzensgeld für seine Existenz erstreitet? Die innere Haltung, die dem Kind – und zwar gleich, ob sie ausgesprochen wird oder nicht – ins Leben mitgegeben wird, lautet wohl: „Wenn ich gewusst hätte, dass du so bist, wie du bist, hätte ich dich umgebracht. Du bist für mich eine solche Zumutung, dass ich mich am liebsten deinetwegen umgebracht hätte; du wärest also beinahe an meinem Tod schuld gewesen. Aber ich liebe dich.“ Solche grausamen, weil unvereinbar widersprüchlichen doppelbödigen Botschaften nennen wir in der Psychologie *Double bind* (Doppelbindung) und wissen, dass sie verrückt machen, also schwerste seelische Schäden zufügen. Es muss also befürchtet werden, dass die eigentliche und beeinträchtigteste Behinderung, mit der das Kind leben müssen, nicht in seinem körperlichen Handicap besteht, sondern in den Folgen, die die innere Haltung seiner Eltern für seine psychische Gesundheit haben dürfte. Die ins Feld geführte Argumentation, nicht das Kind selbst sei der Schaden, sondern die durch seine Existenz entstehenden Kosten, dürfte hieran nichts ändern.

Ethische Dilemmata sind dadurch definiert, dass Werte, die nach gesellschaftlicher Übereinkunft für positiv und schützenswert gehalten werden, miteinander in Widerstreit

geraten. Zur Lösung eines solchen Dilemmas müssen Werte gewichtet und gegeneinander abgewogen werden, was oft sehr schwierig ist. Auch im juristischen Bereich gibt es Rechtsgüter, die anderen über- oder untergeordnet sind. Den vorliegenden Fall sehe ich so: Eine behandelbare psychische Störung der Mutter wird dem Leben des Kindes gegenübergestellt und höher als dieses bewertet. Diese Gewichtung kann ich nicht nachvollziehen. Weiterhin scheint mir die Zustimmung des Gerichts dazu, die Existenz des Kindes bzw. die durch diese entstehenden Mehrkosten als „Schaden“ zu definieren, massiv die im Grundgesetz verankerte Unantastbarkeit der Menschenwürde dieses Kindes zu verletzen. Bei der ethischen Beurteilung des vorliegenden Urteils muss auch berücksichtigt werden, dass das Kind inzwischen 6 Jahre alt ist und die es betreffenden Vorgänge mitbekommen wird.

Das Urteil ist nicht nur ein Schlag gegen die Integrität des betroffenen Kindes, sondern auch ein Schlag unter die Gürtellinie aller behinderten Menschen, die sich ihres Lebens freuen, da sie von ihren Eltern weder abgetrieben noch als unerwünschte Ware zweiter Wahl betrachtet wurden und lernen durften, mit ihrem Handicap ein erfülltes Leben zu führen. Es ist auch ein Schlag unter die Gürtellinie derjenigen Eltern behinderter Kinder, die ihre Sprösslinge nicht auf ihre Behinderung reduzieren, sondern sie lieben und die Lern- und Reifungsprozesse, die sie mit ihnen durchleben und durchleben, als Bereicherung empfinden können. Vielleicht misst sich die Würde von Eltern doch eher daran, wie sie mit ihrem Schicksal umgehen, als daran, ob sie versuchen, eine unbequeme Herausforderung wie das Leben mit einem behinderten Kind zu vermeiden. ■

Eva-Maria Glofke-Schulz, Rosenheim

Wenn AktivistInnen forschen

Bericht über die 15. Konferenz der Society for Disability Studies

Seit 1987 trifft sich alle Jahre wieder die amerikanische Disability Studies Gemeinde zur „SDS Conference“. Zu einem Zeitpunkt, als bereits einige legislative Hürden geschlagen waren und sich die amerikanische Behindertenbewegung ihrer Fähigkeit bewusst wurde, neue Paradigmen des Denkens und Forschens über Behinderung zu setzen, gründeten einige ihrer AktivistInnen um den Soziologen Irving Kenneth Zola die SDS, deren Ziel es ist, Disability Studies als eine nach einem sozial-gesellschaftlichen Modell ausgerichteten Forschung über Behinderung zu fördern. Der Verband für AkademikerInnen und Aktive trug maßgeblich dazu bei, dass die Disability Studies in den USA seit einigen Jahren ein etabliertes Feld in der Wissenschaftslandschaft geworden sind und setzte Standards, nach denen sie sich ausrichten sollten. Noch heute ist die SDS die zentrale Lobby der US-amerikanischen Disability Studies-ForscherInnen, und ihre jährliche Konferenz ist das wichtigste internationale Austauschforum für WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Interessierte und im Themenbereich Behinderung arbeitende Professionelle, die sich den Ideen der Behindertenbewegung verschrieben haben.

Vom 5. bis zum 9. Juni fand die 15. SDS Conference, diesmal in Oakland bei San Francisco in Kalifornien, statt. Unter dem Motto „Behinderung, Differenz und Toleranz – Grenzen überschreiten und Risiken auf sich nehmen“ fanden sich an 250 TeilnehmerInnen aus den USA, Australien und Europa – davon 180 Vortragende – zusammen um sich innerhalb eines weitreichenden Spektrums an Themen über neue Forschung, Diskussionen und Trends innerhalb der Disability Studies auszutauschen. Als roter Faden zwischen Podien zu „Selbstbestimmt Leben-Forschung“, „Rollen Behinderter und Performance: Narren, Freaks und Heilige versus Authentizität“, „Gebrauch von Hilfsmitteln und deren Bedarf in den USA“ und „Inter-

kulturelle Perspektiven zu Behinderung und Drogenmissbrauch“ zog sich jedoch immer das Thema Differenz und Gemeinsamkeit. Beispielsweise wurde deutlich, dass viele Krankheiten oder andere Körperverfasstheiten, die oft nicht als Behinderung wahrgenommen werden, wie z.B. Fettleibigkeit oder nicht sichtbaren Behinderungen wie *Multiple Chemical Sensitivity* (MCS) oder *Chronisches Erschöpfungssyndrom* (CFS) mit zu berücksichtigen sind. Während der Pausen und des allabendlichen Kulturprogramms mit Vorstellung neuer Filme zum Thema kam das sogenannte Networking natürlich nicht zu kurz: Wie bei jeder akademischen Konferenz versuchen die SDS TeilnehmerInnen, neue Kontakte zu knüpfen. Durch die sehr weitreichende Zugänglichkeit der Konferenz, auch für gehörlose und blinde Menschen, war dies auch allen möglich – allerdings leider unter der Voraussetzung eines gutgefüllten Portemonnaies: Wegen Finanzierungsproblemen war selbst der je nach Einkommen gestaffelte Eintrittspreis hoch; dazu kam, dass die Unterbringung für RollstuhlnutzerInnen hauptsächlich im teureren Konferenzhotel Marriott vorgesehen war.

Auffällig war die Gelassenheit, mit der kontroverse Themen angegangen wurden; es schien, als haben sich einige der zentralen Konflikte (z.B. unterschiedliche Ansichten darüber, ob die soziale Konstruiertheit von Behinderung oder deren materielle und leidverursachende Realität stärker zu betonen ist, oder die Frage nach den Ursachen der Diskriminierung Behinderter) bereits ein wenig gesetzt, wenn auch noch nicht gelöst. Statt Grundsätzliches zu diskutieren, wurde sich äußerst speziellen Themen zugewandt – ein Spiegel der Vielfältigkeit und Verästelung, die Disability Studies in den USA bereits erreicht haben. Vielleicht lag die augenscheinliche „Harmonie“ aber auch an der weitgehenden Abwesenheit der britischen Disability Studies „Fraktion“, deren oft fundamentale Kritik am

weniger materialistischen Ansatz der AmerikanerInnen in den vergangenen Jahren zu Kontroversen geführt hat. In Oakland hingegen ging es eher um geschlossenes Auftreten und Zusammenarbeit mit anderen Minoritäten wie MigrantInnen, Lesben, Schwulen und Intersexuellen sowie die Inklusion von chronisch Kranken. Sichtbar wurde diese zum einen in Referaten zu kulturellen Darstellung und Selbstdarstellung des Abnormalen oder „Freakigem“, aber auch in dem Aufzeigen des gemeinsamen gesellschaftspolitischen Ausgegrenztsein, wie z.B. durch Bedrohungen der Bioethik oder im US-amerikanischen „United We Stand“-Diskurs nach dem 11. September 2001. Mit dem zumindest etwas nachlassenden Druck, Bewusstsein für die Diskriminierung Behinderter zu verschaffen, scheint in der amerikanischen Behindertenbewegung ein sich erweiternder Blick auf eine ausgrenzende Gesellschaft Form anzunehmen.

Dass die SDS Conference bei allem akademischen Duktus ihre Wurzel im Aktivismus hat, wurde an einem Abend

deutlich, als die TeilnehmerInnen auszogen, um gegen einen Auftritt Peter Singers zu demonstrieren. Die Organisatoren der Podiumsdiskussion mit dem wuchtigen Titel „Was heißt es, ein Mensch zu sein – Die Debatte des Jahrhunderts“ in einem nahegelegenen Veranstaltungszentrum in Oakland hatten offenbar übersehen, dass die Stadt zur gleichen Zeit voll von behinderten BioethikkritikerInnen war. Diese formierten sich lautstark zur US-typischen *Picketline*-Demo vor dem Veranstaltungsort, beließen die jedoch Podiumsdiskussion selbst außer einigen Zwischenrufen störungsfrei.

Unter der Präsidentschaft der Romanautorin und Literaturwissenschaftlerin Anne Finger wird die SDS nun auf ihre nächste Konferenz im Juni 2003 in Bethesda im Staate Maryland zusteuern. ■

Rebecca Maskos, Bremen

*) Konferenz der Society for Disability Studies

Nächstes Treffen der Arbeitsgemeinschaft

Disability Studies in Deutschland - Wir forschen selbst!

Auf Initiative der Juristin Theresia Degener und der Sozialwissenschaftlerin Anne Waldschmidt hatte sich im April eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, um die Disziplin Disability Studies auch in Deutschland bekannt zu machen. Diese wissenschaftliche Fachrichtung verfolgt den Ansatz, dass hauptsächlich Menschen mit Behinderungen über ihre Lebenssituation forschen. (In der letzten Ausgabe des newsletters Behindertenpolitik war ein ausführlicher Bericht über das Gründungstreffen zu lesen.)

Am 2. November 2002 wird von 11.00–16.00 Uhr in Kassel nun das zweite Treffen der Arbeitsgemeinschaft stattfinden, zu der alle interessierten Menschen mit einer Behinderung (jedoch keine Nichtbehinderten!) herzlich eingeladen sind. Wer Interesse daran hat, nach Kassel zu kommen, sollte sich melden bei Prof. Dr. Theresia Degener, Evang. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum, Tel. 0234 / 36901-183, E-Mail: degener@efh-bochum.de

INTERESSANTES URTEIL ZUR PFLEGEVERSICHERUNG

kommentiert von Christian Winter, Mannheim

Urteil des Bundessozialgerichts:

Bei unverändertem Gesundheitszustand ist eine Neubegutachtung durch den medizinischen Dienst unzulässig

Der Klägerin, die schon vor der Einführung der Pflegeversicherung Pflegegeld bezogen hatte, wurde vom damaligen Gutachter eine Dauerbehinderung ohne Aussicht auf Verbesserung bescheinigt. Mit dem Inkrafttreten der Pflegeversicherung wurde sie automatisch in Pflegestufe II eingestuft. Trotzdem wollte der medizinische Dienst der Krankenkassen die Klägerin von Neuem begutachten. Dies wurde mit der Tatsache begründet, dass die Betroffene berufstätig ist. Als diese sich weigerte, sich noch einmal begutachten zu lassen, wurden die Leistungen von der Krankenkasse eingestellt. Dieses Vorgehen wurde von den beiden vorgehenden Instanzen bestätigt. Dem wurde vom Bundessozialgericht widersprochen.

Wenn, wie im vorliegenden Fall, bereits festgestellt wurde, dass sich der Gesundheitszustand nicht mehr zum Positiven verändert, dann ist eine neue Begutachtung im häuslichen Bereich nicht rechtmäßig, da dies einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Die Berufstätigkeit der Betroffenen kann an diesem Ergebnis nichts ändern, da diese schon bei der ersten Begutachtung vorlag. Für viele Behinderte ist die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst eine absolut existenzielle Belastung, weil eine Abgrenzung des privaten Bereichs nicht möglich ist. Aus diesem Zusammenhang zieht das Bundessozialgericht die richtige Konsequenz: Für eine neue Begutachtung muss ein triftiger Grund vorliegen. – Es bleibt abzuwarten, ob und wie der Medizinische Dienst dieses Urteil in seiner Praxis umsetzt.

INTERESSANTE URTEILE ZUM THEMA BEHINDERUNG

kommentiert von Christian Winter, Mannheim

Ohne Behindertentoilette keine Baugenehmigung

Verwaltungsgericht Frankfurt Oder verpflichtet Bauherren zur Barrierefreiheit

Ein bemerkenswertes Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt an der Oder erklärt Barrierefreiheit zur Voraussetzung für Baugenehmigung von neuen Gaststätten. Im vorliegenden Fall weigerte sich der Bauherr einer öffentlichen Gaststätte eine behindertengerechte Toilette bzw. einen Treppenlift als notwendigen Teil des Bauantrags zu sehen. Dem widersprach die Baubehörde, was zur Folge hatte, dass die Baugenehmigung nicht erteilt wurde. – Zu Recht, befand die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts in ihrem Urteil. In jedem für die Öffentlichkeit bestimmten Gebäude, so das Gericht, das für mehr als 24 Personen zugelassen werden soll, ist eine behindertengerechte Toilette verpflichtend. In diesem Zusammenhang genügt es nach Auffassung der Richter nicht, wenn sich in einen Nebengebäude ein behindertengerechtes WC befindet, da für einen Besucher der Aufwand zu groß ist, dorthin zu gelangen.

Das Land Brandenburg hat hiermit einen Akzent gesetzt, der in Hinsicht auf das Bundesgleichstellungsgesetz nur konsequent ist. So ist die Gewährleistung von Barrierefreiheit demnach für einen Bauantrag genauso entscheidend, wie z.B. Sicherheitsaspekte. Besonders positiv ist bei dieser Entscheidung auch, dass der Verweis auf Ausweichmöglichkeiten wie eine in der Nähe befindliche behindertengerechte Toilette als nicht hinreichend und als behinderten Menschen nicht zumutbar angesehen wird.

Es bleibt zu hoffen, dass diese Rechtsprechung in Brandenburg sich auch in anderen Bundesländern durchsetzt. Die Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes können bezüglich öffentlichen Gebäuden nur Realität werden, wenn sie in den baurechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer umgesetzt werden. Demnach ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein notwendiger Schritt in die richtige Richtung. (Az. 7 K 1720/99)

Bundesverfassungsgericht gestattet behinderten MieterInnen Anspruch auf Treppenlift

Die Verweigerung eines Treppenlifts kann gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen

Gegenstand der Klage war der Versuch eines behinderten Mieters, der auf den Rollstuhl angewiesen ist und dessen Wohnung sich im zweiten Stock befindet, gegen den Willen des Vermieters einen Treppenlift zu installieren. Die ersten beiden Instanzen teilten die Ansicht des Vermieters, dass gegen seinen Willen kein Treppenlift in das Wohnhaus eingebaut werden darf. Der betroffene Mieter widersprach diesen Urteilen vor dem Bundesverfassungsgericht. Der Meinung des Vermieters, der Einbau eines Treppenlifts gegen seinen Willen verstoße gegen sein in Artikel 14 Grundgesetz festgelegtes Recht auf Schutz des Eigentums, konnte das Gericht nicht folgen. Nach der Meinung des Bundesverfassungsgerichts gehört es zum Recht des Mieters, seine Wohnung unbeeinträchtigt betreten zu können.

Bezüglich des Einwands des Vermieters, dass ein Treppenlift gegenüber dem Mieter Haftungsfragen aufwerfen würde, erwiderte das Gericht, dass dieses Problem dadurch gelöst werden könne, dass der Mieter den betroffenen Vermieter von der Haftung befreien kann. Wird aber, wie in dem vorliegenden Fall, einem Behinderten der berechtigte Zugang zur Wohnung erschwert, dann verstößt dies gegen das in Artikel 3, Absatz 3, Satz 3 Grundgesetz festgelegte Benachteiligungsverbot Behinderter.

Dieses Urteil zeigt zwei absolut positive Tendenzen: Zum einen liegt hier ein Urteil vor, bei dem sich das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot positiv für Behinderte auswirkt. Zum anderen wird hier nun auch vom Bundesverfassungsgericht die Barrierefreiheit als Rechtsanspruch betont und gestärkt. Nachdem das Antidiskriminierungsgesetz politisch gescheitert ist, bleibt zu hoffen, dass von Seiten der Gerichte mehr Bewusstsein für die Rechte Behinderter entwickelt wird und diese Entscheidung keine juristische Eintagsfliege bleibt.

Impressum:

newsletter Behindertenpolitik Nr. 9
(erscheint als Beiheftung der Zeitschrift BIOSKOP Nr. 19)

an dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Eva-Maria Glofke-Schulz, Rebecca Maskos, Martin Seidler (alle nicht namentlich gekennzeichnete Texte), Volker van der Locht, Rainer Sanner, Christian Winter

Redaktion und Herausgeber:
Martin Seidler, Memelweg 17, 53119 Bonn,
Fax: 0228/9875427, e-mail: mail@martinseidler.de
Internet: <http://www.martinseidler.de/newsletter.htm>

Druck: stattwerk e. G., Essen